

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

II-1615 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
 des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode
 WIEN, 24. AUG. 1987

zl. 01041/80-Pr.Alb/87

674 IAB

1987-08-24

zu 581 J

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfrage der Abg.z.NR

Wabl und Kollegen, Nr. 581/J vom 24. Juni 1987
 betreffend Erhebungen über forstschädliche
 Luftverunreinigungen

An den
 Herrn Präsidenten
 des Nationalrates
 Mag. Leopold Gratz

Parlament
 1010 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Wabl und Kollegen, Nr. 581/J, betreffend Erhebungen über forstschädliche Luftverunreinigungen, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Nach § 52 Abs. 1 Forstgesetz 1975 hat die Behörde, wenn das Vorhandensein forstschädlicher Luftverunreinigungen anzunehmen ist, Sachverständige zu beauftragen, im Gelände Messungen zur Feststellung von forstschädlichen Luftverunreinigungen durchzuführen. Sofern die Sachverständigen ein Überschreiten eines entsprechenden Immissionsgrenzwertes feststellen, sind in Anlagen,

- 2 -

die nach der örtlichen Lage und nach ihrer Beschaffenheit als Quelle einer forstschädlichen Luftverunreinigung in Betracht kommen, die erforderlichen Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Diese Messungen und Untersuchungen führen gegebenenfalls zur Vorschreibung besonderer Maßnahmen nach § 51 Forstgesetz 1975. (Maßnahmen zur Beseitigung der Gefährdung der Waldkultur).

Auf Grund eines Erlasses des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 22.11.1984 sind die Landeshauptmänner verpflichtet, jährlich schriftlich zu berichten, welche Maßnahmen zur Vollziehung des Abschnittes IV C des Forstgesetzes 1975 (forstschädliche Luftverunreinigungen) gesetzt wurden.

Nach diesen Berichten wurden bis Juli 1987 122 Erhebungen gemäß §§ 51 und 52 Forstgesetz 1975 begonnen - davon wurden inzwischen 11 Verfahren abgeschlossen.

Die Durchführung der Messungen obliegt den örtlich zuständigen Forstbehörden im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung.

Zu Frage 2:

Die Untersuchungen der Sachverständigen konzentrierten sich vor allem auf Schwefeldioxid, Fluorwasserstoff, Chlorwasserstoff und Ammoniak. Es mußten bei einem Teil der Untersuchungen Überschreitungen der in der Zweiten Verordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigungen festgelegten Immissionsgrenzwerte und daraus resultierend Gefährdungen der Waldkultur festgestellt werden. Bezogen auf die Zahl der Untersuchungen sind Schädigungen durch Einwirkungen von Schwefeldioxid von größter Bedeutung.

Eine Aussage über Schadstoffkonzentrationen ist global nicht sinnvoll; es müßte auf den konkreten Einzelfall und auf die in einem solchen Fall vorliegenden individuellen Gegebenheiten abgestellt werden.

- 3 -

Zu Frage 3:

Die Arten der Anlagen nach § 48 lit. e des Forstgesetzes wurden durch die Zweite Verordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigungen, BGBI. 199/1984, festgelegt.

Als Anlagen gemäß § 9 dieser Verordnung, die Emissionsstoffe emittieren, wurden bestimmt:

1. Anlagen, die Schwefeloxide emittieren:

- a) Anlagen, die Schwefeloxide emittieren, die nicht durch Verfeuerung entstehen;
- b) Anlagen, die Schwefeloxide emittieren, die durch Verbrennungsvorgänge entstehen;

2. Anlagen, die Fluorverbindungen emittieren:

- Anlagen zum Brennen von Ton oder Schmelzen von Kryolith, Flußspat oder Glas;
- Aluminiumwerke;
- Anlagen zur Herstellung von Fluorchemikalien;
- Anlagen zur Herstellung von Phosphatdüngemitteln;
- Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Werkstücken mit Flußsäure;
- Emailfabriken;

3. Anlagen, die Chlor oder Chlorverbindungen emittieren:

- a) Anlagen zur Erzeugung von Chlorwasserstoff oder Chlor und Anlagen, in denen diese Stoffe ab-, umgefüllt oder weiterverarbeitet werden;
- b) Metallbeizereien mit dem Salzsäurerückgewinnungsverfahren;
- c) Altkabelverwertungsanlagen;
- d) Müllverbrennungsanlagen;

4. Anlagen, die Ammoniak emittieren:

- a) Anlagen zur Herstellung von Düngemitteln, die Ammoniumverbindungen enthalten (z.B. Mehrstoffdünger);
- b) Anlagen zur Herstellung von Ammoniak;
- c) Tierzucht- und Tierhaltungsbetriebe;

4. Anlagen, die Ammoniak emittieren:

- a) Anlagen zur Herstellung von Düngemitteln, die Ammoniumverbindungen enthalten (z.B. Mehrstoffdünger);
- b) Anlagen zur Herstellung von Ammoniak;
- c) Tierzucht- und Tierhaltungsbetriebe;

5. Anlagen, die Staub emittieren:

Anlagen, welche ortsfeste, kontinuierlich emittierende Punktquellen aufweisen, wenn die Anlage mehr als 35 kg Staub pro Stunde im Dauerbetrieb emittiert.

Zu Frage 4:

Als Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft werde ich jede mir mögliche Maßnahme zur Verhinderung des Waldsterbens ergreifen und innerhalb der Bundesregierung darauf einwirken, daß in anderen Verantwortungsbereichen ebenfalls wirksame Maßnahmen gegen das Waldsterben gesetzt werden.

An konkreten Maßnahmen, die in meinen Kompetenzbereich fallen, möchte ich folgende anführen:

- Verbesserungen im Unterabschnitt IV/C des Forstgesetzes 1975 durch die eingeleitete Forstgesetznovelle.
- Koordination der Maßnahmen des Bundes und der Länder zur Erforschung und Bekämpfung des Waldsterbens
- Sicherung der genetischen Vielfalt
- Weiterführung von Erhebungen über den Waldzustand und Anpassung der Erhebungsmethoden an den jeweils neuesten Stand der Technik und der wissenschaftlichen Erkenntnisse
- Minimierung forstinterner Schadursachen

Altanlagen sind bereits seit Inkrafttreten der zweiten Verordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigungen (1. Juli 1984) erfaßt, wobei für die SO₂-emittierenden Anlagen ein Stufenplan festgelegt wurde, der ab 1. Juli 1990 die kleinste zu erfassende Einheit (Brennstoffwärmleistung von mehr als 2 MW) einbezieht.

Der Bundesminister: